

Schulverein der Schule auf der Uhlenhorst e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Schule auf der Uhlenhorst e.V." mit Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung der Aufgaben der Schule in Erziehung und Unterricht durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.
Er will insbesondere die Gemeinschaftserziehung fördern, z.B. Klassenfahrten, Schulveranstaltungen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte.
Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Außerdem will der Verein seinen Mitgliedern zusätzliche Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung bieten.
2. Der Verein kann auch durch kulturelle Veranstaltungen die Schulgemeinschaft fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Abteilungen

1. Der Verein hat eine Sportabteilung und eine Abteilung Ganztagsbetreuung.
2. Der Vorstand kann weitere Abteilungen bilden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Leiter der Abteilungen, deren Amtszeit derjenigen des Vorstandes entspricht. Bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied die Abteilung kommissarisch.

§ 4 Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

Mitgliedsbeiträge
Überschüsse aus Veranstaltungen
Stiftungen und Zuwendungen jeglicher Art
Sonderbeiträge für Abteilungen des Vereins

Jede Abteilung des Vereins führt eine eigene Kasse, die der Rechnungsprüfung nach § 11 der Satzung unterliegt.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins können die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen verlangen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes; zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 5

Eintritt und Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.
Der abgelehnte Aufnahmesuchende hat die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann abschließend über seinen Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
2. Der Austritt ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Er ist schriftlich zu erklären.

Verlässt ein Kind die Schule, erlischt die Mitgliedschaft ohne besondere Kündigung, sofern nicht die Mitgliedschaft in der Sportabteilung aufrechterhalten bleibt.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Mit dem Zugang der Mitteilung endet die Mitgliedschaft.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, der keine aufschiebende Wirkung hat. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Dem Ausgeschlossenen ist bei der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7

Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Das Mitglied hat dem Verein den Beitragseinzug durch Lastschrift zu ermöglichen.

Sonderbeiträge für Abteilungen des Vereins werden nur von denjenigen Mitgliedern erhoben, die sich oder ihre Kinder zu der Abteilung angemeldet haben.

Die Höhe der Sonderbeiträge und ihre Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende ist der/die jeweilige Leiter/-in der Schule auf der Uhlenhorst.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind berechtigt, den Verein jeweils alleine zu vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich die notwendigen Auslagen erstattet.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach den in § 2 genannten Zwecken. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Kassenwarts,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer.Sie erteilt Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand
 - b) den Kassenwart
 - b) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1.

Vorsitzenden zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler des Wohnbezirks.. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, einstimmig redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen, insbesondere wenn solche Satzungsänderungen von dem Vereinsregister oder dem Finanzamt gefordert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern in der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung über die nach dieser Vorschrift vorgenommene Satzungsänderung zu berichten.
2. Alle sonstigen Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2015

